

Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung ¹

Vom . August 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
3. § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „teilzunehmen“ ein Komma und die Wörter „auch wenn dies nicht angeordnet ist“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 sind in den ersten beiden Unterrichtswochen nach Ende der Schulferien auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen.“
 - b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Schulleiter auch“ das Wort „danach“ eingefügt und die Angabe „, auch in Verbindung mit Satz 1,“ gestrichen.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „Sie oder er“ durch „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt und nach dem Wort „Schulgesetzes“ die Angabe „außerhalb des Zeitraumes nach Satz 1“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Die Nr. 3 wird durch die folgenden Nr. 3 bis 6 ersetzt:

¹ Ändert FFN 91-65.

- „3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,
 4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
 5. den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder
 6. einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, der die aus der Anlage 2 ersichtlichen Daten enthält.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „molekularbiologischen Testung (PCR-Test)“ durch die Angabe „Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 Nr. 2 werden die Wörter „mittels PCR-Test“ durch die Wörter „durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „einen PCR-Test“ durch die Wörter „eine Testung mittels Nukleinsäurenachweis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „PCR-Testergebnisses“ durch die Wörter „Ergebnisses des Nukleinsäurenachweises“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „der PCR-Test“ durch die Wörter „die Testung mittels Nukleinsäurenachweis“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In den ersten zwei Unterrichtswochen nach Ende der Schulferien sind mindestens drei Testungen pro Woche erforderlich.“
 - bb) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt, auch in den Fällen des Abs. 1 Satz 5, entsprechend.“
 - c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „werden im Distanzunterricht beschult“ durch die Wörter „nehmen am Distanzunterricht teil“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Hygienekonzept“ die Angabe „nach § 5“ eingefügt und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 werden das Komma und die Angabe „maximal 250 Personen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Betrieb in Innenräumen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass nur Gäste mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 eingelassen werden. Der Betrieb zu den in § 22 Abs. 1 genannten Zwecken ist unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Behörden, zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung nach Satz 2 ist ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 beizufügen.“
9. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 2 wird als Nr. 2a eingefügt:

„2a. § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 10 Satz 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 5, § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 23 Nr. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 25 Abs. 2 oder § 26 Nr. 2, jeweils in Verbindung mit § 4 Nr. 1, Kontaktdaten nicht erfasst,“
 - b) In Nr. 6 werden die Wörter „keinen PCR-Test“ durch „keine Testung mittels Nukleinsäurenachweis“ ersetzt.

10. In § 30 Satz 2 wird die Angabe „19. August 2021“ durch „16. September 2021“ ersetzt.
11. In der Überschrift zur Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
12. Nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird als Anlage 2 angefügt:

Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

Kategorie	Inhalt	Beschreibung	Format
Personen- bezogene Da- ten	Name	Vor- und Zuname der getesteten Per- son	
Informationen zum Test	Geburtsdatum	Geburtsdatum der getesteten Person	Datum nach ISO ¹ 8601.
	Art des Tests	Antigen-Schnelltest	
	Datum und Uhrzeit	Datum und Uhrzeit der Durchführung des Tests	Datum nach ISO ¹ 8601
	Testergebnis	Negativ / Positiv	
	Testort	Name der Schule oder der durchfüh- renden Stelle, Anschrift	
Bestätigung	Unterschrift der in der Schule mit der Testbestäti- gung beauftrag- ten Person		

Artikel 2

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

¹Im Grundformat von ISO 8601 hat das Datum „7. September 2019“ folgende Schreibweise: „20190907“, oder in der Formatierung mit Trennzeichen ausgedrückt: „2019-09-07“. Uhrzeiten sind in Stunden, Minuten und Sekunden unterteilt. Die Darstellung in ISO 8601 ist also 12:07:22.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. August 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den . August 2021

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

der Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Für den Minister
für Soziales und Integration

der Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Begründung:

Allgemein

Das Infektionsgeschehen in Hessen ist im Mai und Juni stark zurückgegangen auf ein landesweit sehr niedriges Niveau. In den vergangenen Wochen ist jedoch erneut ein kontinuierlicher Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen. Mit Stand vom 16. August 2021 überschreiten sechs Landkreise und vier kreisfreie Städte in Hessen wieder den Schwellenwert nach § 28a Abs. 3 Satz 6 IfSG von 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in sieben Tagen. Drei kreisfreie Städte und ein Landkreis überschreiten bereits den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in sieben Tagen. Landesweit liegt der Inzidenzwert bei 34,6. Die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten bleiben bisher konstant niedrig, allerdings ebenfalls mit steigender Tendenz. Mit Stand vom 16. August 2021 werden 51 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensiv-medizinisch betreut. Auch die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind niedrig.

Zugleich hat die Zahl der geimpften Personen zugenommen. Bis einschließlich 16. August 2021 sind 62,9 Prozent der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. 55,6 Prozent haben bereits den vollen Impfschutz erhalten.

Hinzu kommt, dass aufgrund der saisonalen Temperaturen Aufenthalte und Aktivitäten derzeit noch vermehrt im Freien stattfinden. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen jedoch im Zuge dort bereits erfolgter, teilweise sehr weitgehender Öffnungsschritte einen vielfach schnellen Anstieg der Infektionszahlen. Insbesondere im Hinblick auf die vorherrschende Verbreitung der Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus, welche nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als deutlich infektiöser, wenn auch nicht pathogener, einzuschätzen ist, als die zuvor vorherrschende Alpha-Variante, besteht weiterhin Anlass zur Sorge. Die Entwicklung der Infektionszahlen ist mit Blick auf die zu erwartende Anzahl an Reiserückkehrerinnen und -rückkehrern aus dem Sommerurlaub und der Wiederaufnahme des Schul- und Kita-Betriebs nicht eindeutig prognostizierbar.

Dabei ist auch eine zurückgehende Bereitschaft zur Impfung zu berücksichtigen. Von der nach aktueller Einschätzung des RKI notwendigen Impfquote in der Bevölkerung (85% der Personen zwischen 12 und 59 Jahren) zur Erzielung einer Herdenimmunität ist Hessen noch deutlich entfernt. Dies spiegelt sich auch in den derzeit steigenden Infektionszahlen wieder. Die Größe der bisher nicht geimpften Bevölkerungsanteile kann die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gefährden, auch wenn aktuell eine deutlich höhere Impfquote insbesondere unter vulnerablen Gruppen zu verzeichnen ist und in der jüngeren Bevölkerung derzeit regelmäßig Verläufe zu beobachten sind, die eine Hospitalisierung nicht erforderlich machen. Auch die langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach durchgemachter Infektion sind noch nicht hinreichend erforscht, so dass auch hierauf weiterhin ein Augenmerk gelegt werden muss.

An den bisherigen Beschränkungen, den grundlegenden AHA+L-Regeln und dem Appell zu pandemiegerechtem Verhalten muss deshalb weiterhin festgehalten werden, um die Verbreitung des Virus zu verhindern. Entsprechend dem Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 10. August 2021 wird das Erfordernis eines Negativnachweises (getestet, geimpft, genesen, sog. 3-G-Regel) in den bisher vorgesehenen Bereichen beibehalten, und bei einer lokalen 7-Tage-Inzidenz über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern im Rahmen des hessischen Präventions- und Eskalationskonzept auf weitere Bereiche ausgeweitet. Im Übrigen verbleibt es bei bestehenden Schutzmaßnahmen, die nunmehr noch punktuell ergänzt werden. In den Schulen werden für eine Übergangszeit nach dem Ende der Ferien die Schutzmaßnahmen erweitert.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), der Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 351) sowie die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Sechsunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272) Bezug genommen.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Empfehlung für die Testung auch dort besteht, wo sie nicht verpflichtend angeordnet ist.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Um einen sicheren Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte zu ermöglichen, wird in den ersten zwei Unterrichtswochen nach den Schulferien angeordnet, dass auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen sind. Dies ist erforderlich, um dem erhöhten Risiko von Infektionen aufgrund von Reisen und Freizeitverhalten, bei dem regelmäßig von vermehrten Kontakten auszugehen ist, in den Schulferien zu begegnen. Darüber hinaus sind aufgrund ihrer geringeren Schutzwirkung in Schulgebäuden Alltagsmasken nicht mehr ausreichend.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass nicht nur PCR-Tests, sondern auch Nachweise über eine Testung mit anderen, vergleichbaren Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik als Negativnachweis anerkannt werden können.

Für Schülerinnen und Schüler ist der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen des verbindlichen Schutzkonzepts an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen ausreichend. Dieser Nachweis ist gleichwertig mit dem Nachweis einer Testung durch Leistungserbringer im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung oder einer betrieblichen Testung.

Für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist der Nachweis

über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien ausreichend.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Die Kontaktdatenerfassung zum Zweck der Nachverfolgbarkeit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit kann mittlerweile auch ohne Beschränkung der Betroffenenrechte aus der DSGVO unter anderem durch technische Lösungen sichergestellt werden. Die entsprechenden Beschränkungen entfallen deshalb zukünftig.

Zu Nr. 5 (§ 7)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass nicht nur positive PCR-Tests, sondern auch der Nachweis einer Infektion mittels anderer, vergleichbarer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik als Grundlage für eine Absonderung dienen, bzw. nach dem Ende der Absonderungszeit eine Ausnahme begründen.

Die Pflicht zur Nachtestung bei einem positiven Ergebnis eines Antigen-Tests wird auch durch eine Testung mittels PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik erfüllt. Das negative Ergebnis einer solchen Testung beendet die Absonderungspflicht ebenso wie ein PCR-Test.

Zu Nr. 6 (§ 13)

In den ersten beiden Unterrichtswochen nach den Schulferien sind für die Teilnahme am Präsenzunterricht mindestens drei Testungen pro Woche verpflichtend. Dies ist erforderlich, um insbesondere nach den Erfahrungen des Jahres 2020 dem erhöhten Risiko von Infektionen aufgrund von Reisen und Freizeitverhalten in den Schulferien zu begegnen.

In Abs. 5 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 7 (§ 16)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nr. 8 (§ 24)

Die zahlenmäßige Personenbeschränkung für den Betrieb von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen im Freien entfällt, es darf weiterhin nur eine Person je fünf Quadratmeter Verkehrsfläche eingelassen werden.

Der Betrieb in Innenräumen wird mit der Maßgabe erlaubt, dass nur Gäste mit einem Impfnachweis, Genesenennachweis oder einem negativen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), bei dem die zugrundeliegende Testung maximal 48 Stunden zurückliegt, eingelassen werden. Diese Einrichtungen besitzen weiterhin aufgrund der körperlichen Betätigung und Nähe der Besuchenden, die regelmäßig mit Alkoholkonsum und damit möglicherweise weniger vorsichtigem Verhalten einhergeht, sowie der oft räumlichen Enge ein erhebliches Infektionsrisiko. Deshalb wird hier ein deutlich sicherer PCR-basierter Test gefordert. Der alternative Betrieb als Gastronomie bedarf weiterhin u. a. der Genehmigung des Gesundheitsamtes nach Vorlage eines Abstands- und Hygienekonzepts nach § 5.

Zu Nr. 9 (§ 28)

Die Kontaktnachverfolgung ist nach wie vor ein entscheidendes Element bei der Verhinderung weiterer Infektionen durch die Unterbrechung von Infektionsketten. Um den Gesundheitsämtern diese Nachverfolgung zu ermöglichen und zu erleichtern ist es entscheidend, dass Einrichtungen, Veranstalter und Veranstalterinnen, Übernachtungsbetriebe und Clubs die Kontaktdatenerfassung sicherstellen und die Kundinnen und Kunden zur Angabe der Daten bzw. elektronischen Erfassung anhalten. Verstöße gegen die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung sind zukünftig ausnahmslos bußgeldbewehrt.

Zu Nr. 10 (§ 30)

Die Verordnung kann nach § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG auf maximal vier Wochen befristet werden.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.